

Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde - VO) vom 11.10.1995

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits - und Ordnungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBL .M-V Seite 498, Gl. Nr. 2011-1) verordnet der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan als örtliche Ordnungsbehörde mit Genehmigung des Landrates des Kreises Bad Doberan vom: 29. 09. 1995

§ 1 Führen von Hunden, Leinenzwang

- 1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- 2) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.
- 3) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen freilaufende Hunde ein Halsband mit Namen und Anschrift des Hundehalters tragen. Das Tragen einer Steuermarke wird hiervon nicht berührt.
- 4) Läufe Hündinnen sowie Hunde, die bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Geschäften und Einkaufszentren mitgenommen werden, sind an der Leine zu führen (Leinenzwang). Der Leinenzwang besteht weiterhin auf Friedhöfen, in Sportanlagen, auf Zeltplätzen, in Gaststättenbetrieben sowie in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- oder Grünanlagen.

§ 2 Mitnahmeverbot

- 1) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in Kirchen, Schulen und Krankenhäuser, in Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und auf Kinderspielplätze und auf Badeplätze.
- 2) Für Badeplätze . Abs. 1 Nr. 3. gilt das Mitnahmeverbot nur in der Zeit vom I. Mai bis zum 30. September, mit Ausnahme des besonders gekennzeichneten Hundestrandes.

§ 3 Gefährliche Hunde

Als gefährlich gelten Hunde, die

1. sich als bissig erwiesen haben.
2. zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen.
3. in gefährdender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
4. zu besonders aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind oder zu diesem Verhalten neigen und wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können.

§ 4 Halten und Führen gefährlicher Hunde

- 1) Gefährliche Hunde sind in sicherem Gewahrsam zu halten.
- 2) Für gefährliche Hunde besteht über die Festlegungen des § 1 Abs. 4 hinaus außerhalb des befriedeten Besitztums Leinenzwang. Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein.
- 3) Wer einen bissigen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, hat diesem einen das Beißen verhindernden Maulkorb anzulegen.
- 4) Personen, die gefährliche Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führen, müssen dazu

körperlich und geistig in der Lage sein, Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.

§ 5 Untersagung der Haltung gefährlicher Hunde

- 1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier besteht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die gemäß Abs.2 nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt,
- 2) Die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit gefährlichen Hunden besitzen in der Regel Personen nicht, die
 1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit. Vergewaltigung, Zuhälterei, Land-und Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt.
 2. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

§ 6 Ausnahmen

- 1) Die Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- 2) § 1 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung.
- 3) § 2 Abs. 1 und 2 gilt nicht für das Mitführen von Blindenhunden.
- 4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1. 2 und 4 Satz 2 sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Hunde führt oder als Besitzer eines Hundes duldet. Dass dieser sich ohne Halsband außerhalb befriedeten Besitztums aufhält.
 2. entgegen § 2 Hunde mitnimmt
 3. entgegen § 4 Hunde hält oder führt oder
 4. trotz behördlicher Untersagungsverfügung gemäß § 5 Abs. 1 einen gefährlichen Hund im Sinne des §3 hält
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

- 3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten / Ausserkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung, über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden vom 28.03.1994 außer Kraft.

Bad Doberan, den 11.10.1995

gez. i.V. Kukla